

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport  
und der

**Hans-Wendt-Stiftung (HWSt),**

Am Lehester Deich 17-21, 28357 Bremen,

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII**

geschlossen:

---

## 1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17-21, 28357 Bremen - im folgenden Einrichtungsträgerin genannt - in der stationär betriebenen **Sozialtherapeutischen Wohn- und Betreuungseinrichtung Walle, Utbremer Str. 104, 28217 Bremen** für psychisch auffällige Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen für Betreuung und Unterkunft nach den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII haben.

Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage des Leistungsangebotstyps Nr. 6 – Heimerziehung - Jugendwohngemeinschaft der Anlage 2.6 zum Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII (Anlage 1).

In der Utbremer Str.104 werden junge Menschen zwischen 14-16 Jahren betreut, so dass abweichend zum geeinten Leistungsangebotstyp Nr. 6 ein Schlüssel von 1:1,4 (inkl. 0,51 VK Psychologe) und eine Rund um die Uhr Betreuung vorzuhalten ist.

Die Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der neuesten Fassung.

## 2. Leistung

2.1. Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind dem Leistungsangebotstyp Nr. 6 zu entnehmen.

2.2. Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 8 zugrunde.

Mit der nachstehenden Entgeltvereinbarung wird folgendes Personal berücksichtigt:

- Dipl. Sozialpädagogen/innen im Umfang von 5,204 Beschäftigungsvolumen (BV) und Dipl. Psychologe/in mit 0,51 (BV), das entspricht einem Betreuungsschlüssel von 1 zu 1,33
- 7 Mitarbeiter mit insges. 2,05 (BV) für die Nachtbereitschaft
- 0,56 (BV) für Hauswirtschaft
- anteilig Fachliche Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung, Haustechnik

### 3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für die Geltungsdauer vom **01.01.2019 bis 31.12.2019** dieser Vereinbarung beträgt die Gesamtvergütung in Höhe von  
**229,65 €**  
pro Person und Tag.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein Entgelt für das Regelleistungsangebot

in Höhe von **222,66 €**  
pro Person und Tag

sowie ein Entgelt

für betriebsnotwendige Investitionen

in Höhe von **6,99 €** pro Person und Tag.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsvermerk (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.2 Für die Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann gem. § 13 Abs. 5, Satz 2 des Landesrahmenvertrages ein Freihaltgeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich Zahlungsdauer des Freihaltgeldes und Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf die Absätze 3 und 4 des § 13 Landesrahmenvertrag hingewiesen.

- 3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

### 5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr.3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet die Hans-Wendt-Stiftung alle 2 Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für das ambulante betreute Jugendwohnen unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2018 und 2019 - dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2020 zugeht.

5.3. Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

## **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2019** mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (also bis 31.12.2019).

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen für diesen Leistungstyp durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

## **6. Sonstiges**

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

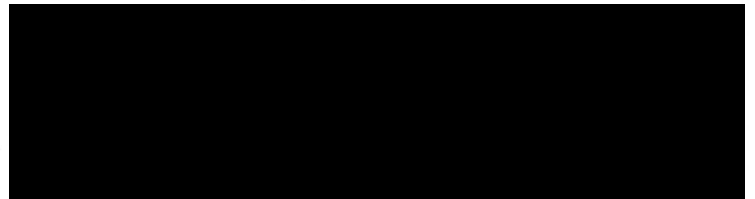
6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport**

**Einrichtungsträgerin**

Im Auftrag:



**Anlagen:**

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Berechnungsbogen 2019